

**S**

**P**

**SCHULZ & PARTNER**

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

# Prüfeschwerpunkt Künstlersozialkasse

Rechtsanwältin Sandra Mittwoch

Priller & Partner, Lindenstraße 20 – 22, 36037 Fulda

# Übersicht

1. Die KSA im Fokus der Prüfdienste ab 2015
2. Kostenkalkulation für die KSA innerhalb der Kanzlei
3. Zielsetzung der Bundesregierung in Bezug auf die KSA
4. Prüfung durch die DRV
  - Wer wird geprüft, was wird geprüft
  - Auswirkungen für die Beratungspraxis
5. Die Künstlersozialkasse
6. Abgabepflicht des Unternehmers

# Übersicht

7. Begriff des Künstlers
8. Pflichten des Unternehmers
  - a. Meldepflicht
  - b. Zahlungs- und Vorauszahlungspflicht
  - c. Aufzeichnungs- und Vorlagepflichten
9. Bemessungsgrundlage für die KSA

# 1. Die KSA im Fokus der Prüfdienste

- Das Gesetz existiert schon seit 1983, insofern ist die Verpflichtung zur Abgabe der KSA keine Neuheit.
- Neu ist allerdings, dass die Bundesregierung nunmehr alle Prüfdienste verpflichtet hat, umfassende Prüfungen zur KSA sofort vorzunehmen.
- Dafür wurden bundesweit 233 Mehrstellen geschaffen, die 20Mio € Mehreinnahmen einbringen sollen
- Konsequenzen:
  - Erheblicher zeitlicher Mehraufwand bei der Bearbeitung der KSA
  - Folge: umfangreiche Gebührenkalkulation nötig

# 1. Die KSA im Fokus der Prüfdienste

- Was geschieht bei Verletzung der Pflichten
  - Vorwurf grober Fahrlässigkeit gegenüber dem StB
  - Schätzungen und Säumniszuschläge sind nicht mehr zu vermeiden
  - Owi: Bußgeld bis zu 50.000€
- Lösungen: Schnittstellen zwischen Fibu, Lohn und Mdt. müssen richtig angepasst werden
  - Kein reines Lohnproblem, da die Belege hauptsächlich in der Fibu auftauchen
  - Gute Zusammenarbeit nötig zwischen den Abteilungen

## 2. Kostenkalkulation für die KSA in der Kanzlei

Für die Berechnung der KSA ist eine umfangreiche Prüfung der Gegebenheiten bei dem entsprechenden Mandant nötig. Ferner sind konkrete Kenntnisse des Künstlersozialversicherungsrechts erforderlich, um eine korrekte Einschätzung des Sachverhalts treffen zu können.

→ Dieser Mehraufwand wird meist weder durch die Pauschalen des Lohn oder der Fibu abgedeckt. Es ist eine konkrete Vergütungsvereinbarung mit dem Mdt. zu treffen. Dafür ist die Absprache mit dem Mandanten zu dieser Thematik unerlässlich.

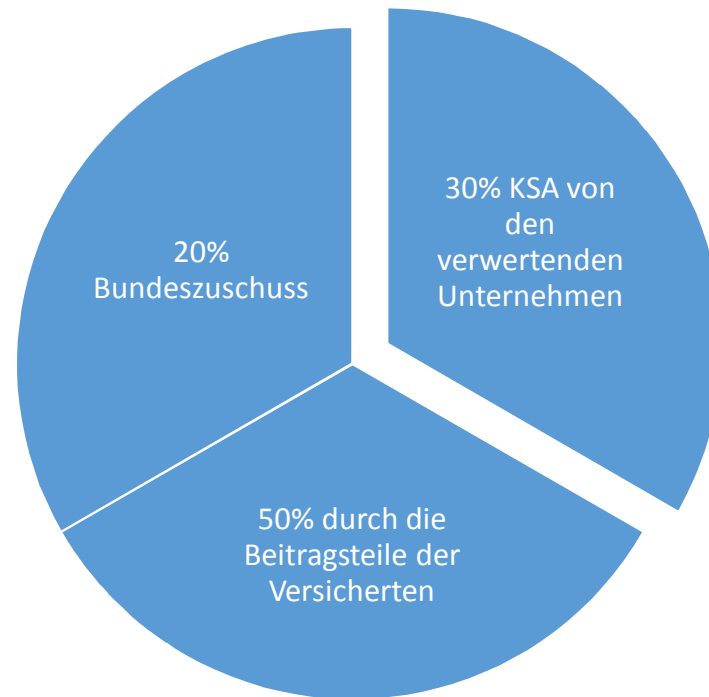
### 3. Zielsetzung der Breg in Bezug auf die KSa

„...die soziale Sicherung selbständiger Künstler und Publizisten soll geboten werden....die kulturpolitische Bedeutung der Versicherung ist überragend...“

→Ziel ist die Herstellung der Abgabegerechtigkeit

Durch: Prüfungen eigener KSK – Prüfer und DRV Prüfer  
Information der Abgabepflichtigen  
Beratung der Abgabepflichtigen

# 3. Zielsetzungen der Breg in Bezug auf die KSA; Finanzierung



# 4. Prüfung durch die Rentenversicherungsträger

## Wer wird geprüft?

- Die Unternehmen, die als abgabepflichtige Unternehmen bei der KSK erfasst sind und
- Bei Unternehmen mit mehr als 19 Beschäftigten (mind. alle 4 Jahre)
- Bei mind. 40% der im jew. Kalenderjahr zur Prüfung anstehenden Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten (KSK trifft Absprache mit der DRV)

## 4. Prüfung durch die Rentenversicherungsträger

### Was wird geprüft?

- Es gibt Unternehmen, die zwar sv-rechtl. geprüft werden, aber die KSK prüft diese nicht
- Aber diese Unternehmen erhalten eine „Beratung“ von der DRV, in welchem der Unternehmer konsequent auf die Pflichten der KSA hingewiesen wird
  - Der Unternehmer muss auf dieser schriftlichen Beratung bestätigen, dass die Beratung erfolgt ist und dass er abgabepflichtige SV melden wird

## 4. Prüfung durch die Rentenversicherungsträger

→ Folge: Verböserung tritt bei Mdt. ein

- Sofern er trotz dieser Belehrung meldepflichtige SV nicht zur Abgabe meldet, wird die 30jährige Verjährungsfrist ausgelöst

### Probleme für die Praxis der Kanzlei:

- Hinweispflicht des StB? Wohl eher zu verneinen
- Falls Beratungsbogen durch Mdt. ausgefüllt wurde, kann StB. nicht riskieren, dass keine Meldung zur KSK gemacht wird → Vorwurf der groben FLK an StB möglich

## 4. Prüfung durch die Rentenversicherungsträger

### Recht der DRV zur Prüfung an einem Ort:

- Lohnunterlagen, Rewe und Buchungsbelege müssen an einem Ort gesammelt bei Prüfung vorliegen
- Der AG hat die Verpflichtung, die Belege vorzulegen
- Bei Weigerung des AG, die Belege an einem Ort vorzulegen:
  - Die Prüfung muss dann zwingend beim AG, nicht beim StB durchgeführt werden („Entknüpfung des StB“)

## 5. Die Künstlersozialkasse

Die KSK ist Einzugsstelle. Sie zieht

- den Beitragsanteil der Versicherten (pflichtige selbständige Künstler und Publizisten=
- Die KSA der abgabepflichtigen Unternehmen und den
- Bundeszuschuss ein.

Die KSK ist eine Abteilung der Unfallkasse des Bundes mit bundesweiter Zuständigkeit.

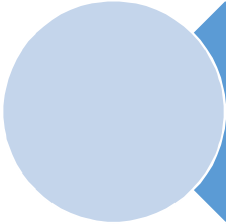
- Sie ist aber keine Unfallversicherung für Künstler!

## 6. Abgabepflicht des Unternehmers

Definition des Unternehmers nach dem KSVG:

- Alle natürliche und jurist. Personen des priv. oder öffentl. Rechts,
- die Leistungen selbständiger Künstler oder Publizisten in Anspruch nehmen und in typischer Weise verwerten, sofern
- Sie überhaupt ein Unternehmen betreiben, d.h.
- Eine nachhaltige (nicht nur gelegentliche (nur für Fälle vor 2015 wichtig)) auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete Tätigkeit ausüben.

# 6. Abgabepflicht des Unternehmers: Fallgruppen



Typische Verwerter, 24 Abs. 1  
Satz 1 Nr. 1 – 9 KSVG



Eigenwerber, § 24 Abs. 1 Satz 2  
KSVG



Generalklausel, § 24 Abs. 2 KSVG

# 6. Abgabepflicht des Unternehmers

## Typischer Verwerter:

1. Prüfung der Unternehmereigenschaft
2. Vorliegen eines typischen Verwerter nach Fallgruppen des § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-9 KSVG
  - Es entsteht die Abgabepflicht dem Grunde nach
  - Abgabepflicht der Höhe nach entsteht erst nach Auftragserteilung an Künstler → Ableitung der Bemessungsgrundlage

# 6. Abgabepflicht des Unternehmers

## 3. Selbständiger Künstler/Publizist

- Der Künstler darf nicht abhängig als Arbeitnehmer beschäftigt, sondern muss auf freiberuflicher Basis tätig sein (aber auch der EU)
- Territorialprinzip: auch die von einem inländischen Verwerter in Anspruch genommene im Ausland ansässige Künstler lassen die Abgabeschuld entstehen (Auslandshonorare)
- Nicht entscheidend ist, ob der Künstler in der KSK versichert ist und Beiträge zahlt

# 6. Abgabepflicht des Unternehmers

## Eigenwerber:

1. Unternehmereigenschaft nach KSVG
2. Auftragsvergabe für Zwecke des eigenen Unternehmens
  - Hier ziehen sich die Prüfer auch die Verträge zur Auftragserteilung um den Zweck der Vertragsbeziehungen zu ergründen

# 6. Abgabepflicht des Unternehmers

## 3. Werbung/Öffentlichkeitsarbeit

- Hierunter fällt die eigene Werbung
- Es kann nur um den Abschluss eines entgeltlichen Vertrages gehen (es genügt der Verträge über die Verwertung des künstlerischen Werkes)

## 4. Nicht nur gelegentliche Auftragsvergabe

- Diese Einschränkung gilt nur noch für Aufträge bis zum 1.1.2015: Danach Geringfügigkeitsklausel allein maßgeblich
- Es ist auf eine gewisse Regelmäßigkeit & Dauerhaftigkeit abzustellen

## 5. Selbständiger Künstler/Publizist

## 6. Abgabepflicht des Unternehmers

### Geringfügigkeitsgrenze ab dem 1. Januar 2015:

- für Eigenwerber und Generalunternehmer wird die Handhabung von Melde- und Abgabepflichten erleichtert
- Diese sind nur dann abgabepflichtig, sofern die aus den Aufträgen gezahlten Entgelten in der Summe im Kalenderjahr 450 Euro übersteigt
- Für diese Fälle ist das Kriterium der Regelmäßigkeit ab 2015 nicht mehr relevant
  - Bei übergreifenden SV (2011-2015) ist dann von 2011 – 2014 anhand der Regelmäßigkeitskriterien zu prüfen, ab 2015 ist dann allein auf die Geringfügigkeitsgrenze abzustellen

# 6. Abgabepflicht des Unternehmers

## Generalklausel:

1. Unternehmereigenschaft
2. Nicht nur gelegentliche Auftragsvergabe
  - Liegt vor, wenn in einem KJ mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt werden, in denen künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen dargeboten werden
  - Es ist erst die vierte Veranstaltung abgabepflichtig
  - Ab 2015 gilt nicht mehr die Regelmäßigkeit der Auftragserteilung, sondern allein die Geringfügigkeitskriterien zur Abgrenzung der Abgabepflicht (s.o.)

# 6. Abgabepflicht des Unternehmers

## 3. Selbständiger Künstler/Publizist (s.o.)

## 4. Erzielung von Einnahmen

- Es ist allein der Wille entscheidend, Einnahmen erzielen zu wollen
- Zu Einnahmen zählen auch: Provisionen, Unkostenbeiträge
- Vergütung von Reisekosten, etc.

# 6. Abgabepflicht des Unternehmers

## Übersicht Fallgruppen Voraussetzungen:

<p><u>Typische Verwerter:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unternehmereigenschaft</li> <li>2. Vorliegen einer Fallgruppe nach § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 9 KSVG</li> <li>3. Selbständiger Künstler/Publizist</li> </ol>	<p><u>Eigenwerber:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unternehmereigenschaft</li> <li>2. Auftragsvergabe zum Zwecke des eigenen Unternehmens</li> <li>3. Werbung/Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>4. Nicht nur gelegentl. Auftragsvergabe</li> <li>5. Selbständiger Künstler/Publizist</li> </ol>	<p><u>Generalklausel</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unternehmereigenschaft</li> <li>2. Nicht nur gelegentliche Auftragsvergabe</li> <li>3. Selbständiger Künstler/Publizist</li> <li>4. Einnahmenerzielungsabsicht</li> </ol>
--	--	--

# 7. Begriff des Künstlers

## § 2 KSVG: Alle Personen, welche

- Nicht nur vorübergehend erwerbstätig selbständig
- Musik, darstellende oder bildende Kunst schaffen,
- Ausüben oder lehren oder
- Als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig sind oder Publizistik lehren

## Nicht:

Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (GmbH, AG, e.V., KG, GmbH & Co. KG, OHG, Städte, Gemeinden, Behörden)

## 7. Begriff des Künstlers

Hobbykünstler (z.B. Musikverein) als Künstler iSd KSVG:

- Maßgeblich sind die Regelungen der Satzung und die tatsächlichen Verhältnisse im Verein
- Bestimmt die Satzung schon den Zweck, dass die Ausbildung der Hobbymusiker gefördert werden soll, dann kann auch keine KSA anfallen

# 7. Begriff des Künstlers

## Keine Versicherungspflicht:

- keine Versicherungspflicht für diejenigen, die wie ein Unternehmer mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigt (Azubis und GfB werden nicht gezählt)
- Gewisse Mindestverdienstgrenzen nicht erreicht (3.900,00 Euro jährlich)
- Zu den versicherungsfreien Personen nach §§ 4, 5 KSVG gehört
- Berufsanfänger: für die ersten drei Jahre können diese auch in der KSK versichert werden (dann RV, KV und PV – Pflicht), wenn die Mindestverdienstgrenzen nicht erreicht werden

# 7. Begriff des Künstlers

## Abgrenzungskatalog für Künstler:

- Die Spitzenorganisationen der SV haben (offene) Abgrenzungskataloge erstellt
- Darüber hinaus wurde auch ein Künstlerkatalog für Künstler geschaffen, unter den auch die Prüfer der DRV die Tätigkeiten der Künstler subsumieren
- In Zweifelsfällen kann man einen „Fragebogen zur Prüfung der Versicherungspflicht“ an die KSK versenden und die Tätigkeit einstufen zu lassen

## 8. Pflichten des Unternehmers

1. Selbstanzeigespflicht nach § 27 KSVG
2. Zahlungs- und Vorauszahlungspflicht, § 27 KSVG
3. Aufzeichnungs- und Nachweispflicht, § 28 KSVG
4. Auskunftspflicht, § 29 KSVG

# 8. Pflichten des Unternehmers

## 1. Selbstanzeigespflicht

- Ordnungsgemäße Meldung hat spät. bis zum 31.3. des Folgejahres zu erfolgen
- Wenn trotz Aufforderung die Meldung nicht oder nicht rechtzeitig oder falsch oder unvollständig erstattet wird, dann nimmt die KSK/RV eine Schätzung vor
- Erstmeldung kann formlos erfolgen
- Meldung erfolgt durch Mitteilung der Entgelte (dafür müssen diese in einer Liste kontinuierlich festgehalten werden)
- Wenn keine Entgelte erzielt wurden, ist eine Nullmeldung zu machen (Abgabepflicht dem Grunde nach besteht)

# 8. Pflichten des Unternehmers

## 2. Zahlungs- und Vorauszahlungspflicht

- Unternehmer müssen Vorauszahlung auf die KSA leisten
- Wenn keine rechtzeitige Meldung erfolgt, dann wird nach branchenspezifischen Durchschnittswerten geschätzt
  - Schätzung: wenn die Aufforderung zur Meldung durch die RV erfolgte und Unternehmer nicht mitwirkte
  - Berichtigung der Schätzung kann durch Abgabe der konkreten Entgeltmeldungen berichtigt werden

# 8. Pflichten des Unternehmers

## 3. Aufzeichnungs- und Vorlagepflichten

- Es sind alle Entgelte im Sinne des § 25 KSVG, die an selbständige Künstler/Publizisten gezahlt werden, aufzuzeichnen
- Der Zusammenhang der zugrunde liegenden Unterlagen muss jederzeit hergestellt werden können (deshalb werden auch die vertragl. Grundlagen von der DRV geprüft)
- Es muss eine listenmäßige Zusammenführung der gezahlten Entgelte möglich sein
- Aufzeichnungen sind mind. fünf Jahre nach Ablauf des KJ, in dem die Entgelte fällig geworden sind, aufzubewahren
- Wenn Aufzeichnungspflichten nicht nachgekommen wird, erfolgt Schätzung der Entgelte

# 9. Bemessungsgrundlage der KSA, § 25 KSVG



## § 25 Abs. 1

- Die Entgelte des Unternehmers
- Das Aufwendungsziel
- Honorare, Tantiemen, Preisgelder, Sachleistungen, Zuschüsse, etc.

## § 25 Abs. 2

- Entgelt = alles was der Unternehmer aufwendet, um das künstlerische Werk zu erhalten o. zu nutzen (ohne USt.)
- Best. Entgelte unterliegen nicht der Abgabeschuld

## § 25 Abs. 3

- Entgelt ist auch der Preis, der dem Künstler aus der Veräußerung des Werkes im Wege des Kommissionsgeschäftes für seine eigene Leistung zusteht.

# 9. Bemessungsgrundlage der KSA, § 25 KSVG

## Selbständige Tätigkeit im Rahmen einer GmbH & Co. KG:

- Zahlungen an jurist. Personen sind nicht abgabepflichtig, hier ist die von dem Künstler/Publizisten gegründete abgabepflichtige jurist. Person abgabepflichtig
- Auch Zahlungen der Gesellschaft an die Gesellschafter sind dann abgabepflichtig (Doppelabgabepflicht), wenn dieser selbst für die Ges. künstlerisch tätig wird
  - wenn keine gesonderte Vergütung gezahlt wird, also die Abgeltung über die laufende GF – Vergütung erfolgt, ist diese die Bemessungsgrundlage für die KSA

# 9. Bemessungsgrundlage der KSA, § 25 KSVG

Unternehmer

künstlerische Leistung ist KSA - pflichtig

GmbH

GF erbringt künstlerische Leistung, diese ist KSA - pflichtig

Geschäftsführer/Künstler

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**